

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu frauenfördernden Veranstaltungen, Initiativen und Bildungsprojekten

1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel gewährt die Stadt Langen Zuschüsse zu Veranstaltungen und Projekten mit frauenfördernder bzw. frauenpolitischer Thematik und zu Bildungsangeboten, die der Gleichstellung von Frauen dienen.
- (2) Ortsansässige Gruppierungen, Vereine und Organisationen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Mädchen im Sinne des § 9 Nr. 3 SGB-VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG) anzubieten. Darunter fallen Angebote die „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern“.
- (3) Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch; sie stellen eine freiwillige frauenfördernde Leistung der Stadt Langen dar.
- (4) Eine Mehrfachbezuschussung nach anderen Förderrichtlinien der Stadt Langen ist ausgeschlossen.

2

Art und Umfang der Zuschussung

- (1) Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien ist, dass die beantragende Gruppierung, der Verein oder die Organisation ihren Sitz in Langen hat, mindestens ein Jahr besteht und ihre Aktivitäten einen Bezug zum Abbau von Benachteiligungen sowie zur Förderung von Mädchen und Frauen erkennen lässt.
- (2) Nicht gefördert werden Veranstaltungen, an denen zwar Frauen teilnehmen, die jedoch keinen erkennbaren frauenpolitischen Bezug oder frauenfördernden Aspekt haben, wie z.B. Volkskunst- und Brauchtumpflege, sportliche und künstlerische Freizeitbeschäftigung sowie religiöse Veranstaltungen.
- (3) Zuschusst werden Veranstaltungen, Aktionen oder Projekte, die sich mit der gesellschaftlichen Situation der Frau auseinandersetzen und/oder die der Benachteiligung und Diskriminierung von Frauen entgegenwirken.
- (4) Förderungswürdig sind insbesondere Aktionen zum Internationalen Frauentag, Ausstellungen, Hearings, Vorträge, Workshops und Tagungen. Zuschüsse können Referentinnenkosten, Raummieten oder Kosten der Öffentlichkeitsarbeit abdecken. Der Höchstbetrag für diese Zuschüsse zu den einzelnen Veranstaltungen liegt bei 500,00 EUR.

- (5) Für herausragende Einzelprojekte (Kongresse, Tagungen, o.ä.), die die Repräsentanz der Stadt Langen im Rahmen bedeutender Veranstaltungen gewährleisten, kann der Magistrat im Einzelfall einen Sonderzuschuss oder eine Ausfallbürgschaft bewilligen. Der Zuschuss ist spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Magistrat der Stadt Langen schriftlich zu beantragen.

3

Bezuschussung von Veranstaltungen in der Stadthalle Langen

- (1) Die Stadt Langen unterstützt frauenfördernde Veranstaltungen in der Stadthalle Langen durch eine Zuschussung der Mieten für die Überlassung von Sälen, Räumen und technischen Einrichtungen. Für die Vermietung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Entgeltverzeichnis der Stadthalle Langen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für eine Veranstaltung im Jahr wird die Raummiete für einen Veranstaltungstag zuzüglich der Miete für technische Einrichtungen und der Kosten für Dienstleistungen bis zu einem Betrag von 250,00 EUR von der Stadt Langen erstattet.
- (3) Für alle weiteren Veranstaltungen gilt:
- a) bei Veranstaltungen ohne Eintritt wird ein Zuschuss in Höhe von 75% der anfallenden Raummiete gewährt,
 - b) bei Veranstaltungen mit Eintritt wird ein Zuschuss in Höhe von 50% der anfallenden Raummiete gewährt.
- (4) Für herausragende Einzelprojekte und Veranstaltungen kann der Magistrat der Stadt Langen einen Sonderzuschuss oder eine Ausfallbürgschaft bewilligen. Eine derartige Förderung ist vor Abschluss des Mietvertrages beim Magistrat der Stadt Langen schriftlich zu beantragen.
- (5) Die Berechnung und Auszahlung der Mietzuschüsse für Veranstaltungen, deren Kosten in vollem Umfang von der Stadt Langen erstattet werden, erfolgt verwaltungsintern. Die Veranstalterinnen erhalten Kopien der Rechnungen. In allen anderen Fällen wird die Miete von der Stadthalle Langen in voller Höhe in Rechnung gestellt. Die prozentuale Erstattung erfolgt anschließend auf schriftlichen Antrag über die Frauenbeauftragte.
- (6) Die bei Veranstaltungen in der Stadthalle Langen entstehenden Gebühren für den Brandsicherheitsdienst werden bezuschusst. Der Zuschuss beträgt 50% der tatsächlich entstandenen Aufwendungen und ist nach der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Eine Kopie des Gebührenbescheids ist dem Antrag beizufügen.

4

Bewilligung

- (1) Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Aus dem Antrag müssen Inhalt und Art der Veranstaltung, der Aktion oder des Projektes sowie in einer Begründung deren frauenfördernder bzw. frauenpolitischer Bezug hervorgehen. Die Zuschüsse sind zweckgebunden.
- (2) Die Frauenbeauftragte entscheidet im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel über die eingereichten Anträge.

5 Verwendungsnachweise

- (1) Verwendungsnachweise sind spätestens sechs Wochen nach Durchführung der geförderten Maßnahme der Frauenbeauftragten vorzulegen.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Vorlage von Verwendungsnachweisen werden der entsprechenden Gruppierung/Initiative im laufenden Haushaltsjahr keine weiteren Zuschüsse gewährt.
- (3) Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Zuschusses finden die §§ 49 ff Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte) Anwendung.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.05.1995 in Kraft.

Langen, den 08. Mai 1995
Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	02.11.2000 (27.11.2000)	-	01.01.2002